

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Obergriesbach
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 22 Straßmair Allee
<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplan für das Gebiet
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 15.6.23 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.	Träger öffentlicher Belange
	Öffentlicher Belang Bodenschutzrecht
	Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon) Landratsamt Aichach-Friedberg, Bodenschutzrecht, Münchener Str. 9, 86551 Aichach; Tel. 08251/92-368
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

In der **Umweltprüfung** wird auf das Schutzgut Boden nur sehr kurz eingegangen. Der Boden im Bereich der geplanten RRB wird überhaupt nicht betrachtet. Der Eingriff wird insgesamt als gering bewertet.

Laut Planungsbüro soll der Umweltbericht aber noch erweitert werden.

Grundsätzlich sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine vollständige Bodenfunktionsbewertung (**aller Bodenteilfunktionen**) erfolgen, da hier die grundsätzliche Entscheidung zur Bebauung der Fläche fällt und ggf. noch auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Hinsichtlich der Errichtung der 2 RRB sollen die Becken mit humosem Oberboden angelegt werden, sodass ein magerer(?) Standort geschaffen werden kann. Dies erscheint nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich sind bei Erd- und Tiefbauarbeiten zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials u.a. die Vorgaben der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu berücksichtigen.

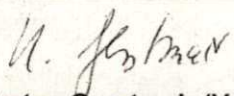
Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Das beim Aushub anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach Oberboden und Unterboden schonend auszubauen und ggf. fachgerecht zwischenzulagern.

Soweit der Boden nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist dieser einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Wir empfehlen – insbesondere für den Bau der RRB- die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial zur Vermeidung von Bauverzögerungen/Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf bereits vor Baubeginn zu planen (Erstellen einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept). Oberstes Ziel sollte die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche sein. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die jeweiligen rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich (derzeit z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 (1997) DepV; wir bitten jedoch zu beachten, dass sich all diese Regelungen ab dem 1.8.23 durch Inkrafttreten der Mantelverordnung ändern!).

Aichach, den 01.06.23
Ort, Datum


Kirsten Gerstmair (VA)
Unterschrift, Dienstbezeichnung